



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beitragsleistungen zur Förderung von Sportlerinnen und Sportlern

Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 17. August 2022
(Stand 1. Januar 2024)

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Zur Unterstützung von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche im Besitz einer aktuellen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National oder einer Swiss Olympic Elite Card sind, können Beiträge ausgerichtet werden. *

² Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind Sportler der Sportarten Fussball (Herren) und Eishockey (Herren), welche im Besitz einer Swiss Olympic Elite Card sind.

Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche **a) Adressat**

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind mit dem Online Gesuchsformular "Sportlerförderung" einzureichen.

Art. 3 b) Beilagen

¹ Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln:

- a) Kopie der gültigen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National oder Swiss Olympic Elite Card; *
- b) Kontoverbindung wie bei der Bank/Post hinterlegt.

Art. 4 c) Eingabefrist

¹ Beitragsgesuche können jährlich während der Gültigkeit der geforderten Swiss Olympic Card eingereicht werden (Eingangsdatum des Onlineformulars ist massgebend).

Art. 5 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 e) Beitragsbemessung

¹ Nachwuchssportlerinnen und Sportler mit einer aktuellen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National, erhalten einen Unterstützungsbeitrag von 1 000 Franken p.a. *

² Nachwuchssportlerinnen und Sportler mit einer aktuellen Swiss Olympic Elite Card und die nicht älter als 25 Jahre sind, erhalten einen Unterstützungsbeitrag von 2 000 Franken p.a. *

Art. 7 f) Auszahlung des Beitrages

¹ Die Auszahlung des Beitrages erfolgt automatisch.

Art. 8 Auflage

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen ist mit der Auflage verbunden, die Marken „graubündenSport“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren.

Art. 9 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 17. August 2022 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / VV 1428 vom 17.08.2022	17.08.2022	Ersterlass	
AVS / VV 2220 vom 23.12.2024	01.01.2024	Art. 1 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 lit a, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2	geändert neu geändert geändert geändert neu